

Statuten Fussballclub Muri-Gümligen

gültig ab 21. August 2013



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz
- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Zugehörigkeit

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Erwerb
- Art. 6 Kategorien
- Art. 7 Junioren
- Art. 8 Aktive
- Art. 9 Funktionäre
- Art. 10 Passivmitglieder
- Art. 11 Treuemitglieder
- Art. 12 Ehrenmitglieder
- Art. 13 Freimitglieder
- Art. 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Art. 15 Austritt und Übertritt
- Art. 16 Ausschluss

III. Finanzierung und Haftung

- Art. 17 Finanzierung
- Art. 18 Mitgliederbeiträge
- Art. 19 Haftung

IV. Organisation

- Art. 20 Vereinsjahr
- Art. 21 Organe
- Art. 22 Vereinsversammlung
- Art. 23 Anträge an die Vereinsversammlung
- Art. 24 Stimmberechtigung
- Art. 25 Beschlussfassung der Vereinsversammlung
- Art. 26 Vorstand
- Art. 27 Kompetenzen des Vorstands
- Art. 28 Beschlussfassung des Vorstands
- Art. 29 Zeichnungsberechtigung
- Art. 30 Kommissionen
- Art. 31 Revisionsstelle

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins, Fusion

- Art. 32 Statutenrevision
- Art. 33 Auflösung und Fusion

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 34 Mitteilungen
- Art. 35 Haftpflicht
- Art. 36 Ergänzung

I. Name, Sitz und Zweck

Name Art. 1

¹Der Fussballclub Muri-Gümligen (nachfolgend „Verein“) wurde im Jahre 1954 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

Sitz Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Muri bei Bern.

Zweck Art. 3

¹Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Insbesondere verpflichtet sich der Verein zur Ausbildung und Förderung der Junioren hinsichtlich Leistung und Persönlichkeit.

²Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer und religiöser Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder ethnischer Herkunft ab.

³Die Farben des Vereins sind blau und weiss.

Zugehörigkeit Art. 4

¹Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern/Jura (FVBJ).

²Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Bern/Jura sind für den Verein sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

II. Mitgliedschaft

Erwerb Art. 5

¹Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Verein ersuchen.

²Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Aufnahmegesuche von Junioren, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

³Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Eine Ablehnung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen und muss nicht begründet werden.

⁴Die Mitgliedschaft entsteht nach Mitteilung des positiven Entscheids des Vorstandes.

Kategorien Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Junioren;
- Aktive;
- Funktionäre
- Passivmitglieder;
- Treuemitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- Freimitglieder

Junioren Art. 7

¹Juniorenmitglied kann werden, wer nach den Bestimmungen des SFV spielberechtigt ist und aktiv in einer Juniorenmannschaft des Vereins spielt.

²Junioren haben bis zur Vollendung ihres 18. Altersjahres kein Stimm- und Wahlrecht (vgl. Art. 24).

Aktive Art. 8

Aktivmitglied kann werden, wer bis zum Ende des laufenden Jahres das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, nach den Bestimmungen des SFV spielberechtigt ist und aktiv in einer Mannschaft des Vereins spielt.

Funktionäre Art. 9

¹Funktionäre sind insbesondere Mitglieder des Vorstandes, die Trainer, der Junioren-, Senioren- und Veteranenobmann, die Redaktoren des Publikationsorgan des Vereins, der Webmaster und der Platzkassier.

²Die Funktionäre werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt. Die Mitgliedschaft der Funktionäre beginnt mit Antritt ihrer Funktion bzw. endet mit deren Aufgabe.

Passivmitglieder Art. 10

¹Passivmitglied ist, wer den von der Vereinsversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Mitglieder der den Verein unterstützenden Supporter- und Donatorenvereinigungen sind ebenfalls Passivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

²Passivmitglieder sind zur Teilnahme an allen Vereinsanlässen berechtigt.

³An der Vereinsversammlung haben sie beratende Stimme, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht (vgl. Art. 24).

Treuemitglieder

Art. 11

¹Zum Treuemitglied wird ernannt, wer 40 Jahre Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. An der Vereinsversammlung wird darüber informiert.

²Die Ehrung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die vorzeitige Ernennung durch den Vorstand bedarf der Zustimmung der Vereinsversammlung.

³Treuemitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Ehrenmitglieder

Art. 12

¹Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer ganz besondere Verdienste für den Club geleistet hat.

²Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand; sie bedarf der Zustimmung der Vereinsversammlung.

³Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Freimitglieder

Art. 13

¹Die amtierenden Präsidenten der Donatorenvereinigung „99er-Club“ und der Supporter-Vereinigung sind während ihrer Amtszeit Freimitglieder des Vereins und werden zu den Aktivitäten des Vereins eingeladen.

²Freimitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14

¹Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Spiel- und Platzreglements zu benützen.

²Die stimmberechtigten Mitglieder aller Kategorien des Vereins haben das Recht und die Pflicht, an ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Art. 7 und Art. 10 bleiben vorbehalten.

³Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet, sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten und die von der Vereinsversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

⁴Die Mitglieder des Vereins sind ferner verpflichtet, den Verein für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden (z.B. für gelbe und rote Karten) auferlegt werden, schadlos zu halten.

⁵Es bestehen keine weiteren finanziellen Pflichten.

**Austritt und
Übertritt** **Art. 15**

¹Austritts- und Übertrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

²Ein Austritt/Übertritt erfolgt auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, einen Austritt/Übertritt vorzeitig zu bewilligen, wobei bei Junioren und Aktive, die Bestimmungen des SFV zu beachten sind.

³Jeder Austretende/Übertretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag. In Härtefällen kann der Vorstand eine angemessene Lösung treffen.

⁴Der Austritt/Übertritt befreit nicht von den Pflichten des laufenden Jahres; der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss **Art. 16**

¹Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Funktionären des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

³Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu handen der nächsten Vereinsversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Vereinsversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Vereinsversammlung erhoben und behandelt werden.

⁵Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften der Rechtspflegeordnung des SFV zum Boykott angemeldet werden.

III. Finanzierung und Haftung

Finanzierung

Art. 17

¹Der Verein finanziert sich namentlich aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Überschüssen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Clubwirtschaft, usw.
- c. Vergabungen und Zuwendungen;
- d. Leistungen von Supporter- und Donatorenvereinigungen;
- e. Beiträge der öffentlichen Hand;
- f. Einnahmen aus dem Spielbetrieb.

²Die Mitglieder sind verpflichtet, an Sponsorenanlässen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, bei den nicht teilnehmenden Mitgliedern einen entsprechenden Solidaritätsbeitrag zu erheben.

³Zur Erlangung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit Sportanlässen auf der Anlage des Vereins kann der Verein die Adressen seiner Mitglieder kommerziell nutzen.

Mitgliederbeiträge

Art. 18

¹Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.

²Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzt.

³Die Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

⁴Die Mitgliedschaftsrechte können nur ausgeübt werden und die Spielberechtigung liegt nur dann vor, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

⁵Wer trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen (vgl. Art. 16).

⁶In besonderen Fällen kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag erlassen oder reduzieren.

Haftung

Art. 19

¹Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

²Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Vereinsjahr Art. 20

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand bestimmt.

Organe Art. 21

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Vereinsversammlung Art. 22

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Die Vereinsversammlung muss spätestens bis Ende August durchgeführt werden. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden. Die Publikation der Einladung und der Traktandenliste im Publikationsorgan des Vereins ist der schriftlichen Zustellung gleichgestellt.

³Spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung sind das Protokoll der letzten Vereinsversammlung und die Jahresrechnung den Mitgliedern zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

⁴In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- c. Entlastung der Vorstandes;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- f. Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
- g. Änderung der Statuten;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und gegebenenfalls Zustimmung für vorzeitig vom Vorstand ernannte Treuemitglieder (vgl. Art. 11 Abs. 2);
- i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
- k. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 16);
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

⁵Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. In besonderen Fällen kann ein Tagespräsident gewählt werden.

⁶Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder innert 45 Tagen auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Vereinsversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 20 Tage im Voraus zuzustellen oder im Publikationsorgan zu veröffentlichen.

**Anträge an
die Vereins-
versamm-
lung****Art. 23**

¹Traktandierungsanträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand rechtzeitig und vor Versand der Einladung zur Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

²Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Vereinsversammlung nur Beschluss gefasst werden, falls alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

**Stimme-
rechtigung****Art. 24**

¹Stimmberechtigt sind alle Aktive, Funktionäre, Ehren- und Treuemitglieder, Freimitglieder sowie Junioren, sofern sie ihr 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

²Alle übrigen Vereinsmitglieder können der Vereinsversammlungen beiwohnen, haben aber nur beratende Stimme.

³Wird ein Passivmitglied, das das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, durch die Vereinsversammlung in den Vorstand gewählt, so stehen diesem die vollen Rechte eines Aktivmitglieds zu.

⁴Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung von Mitgliedern durch andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

**Beschluss-
fassung der
Vereins-
versamm-
lung****Art. 25**

¹Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer geheimen Stimmabgabe verlangen.

³Der Vorsitzende der Vereinsversammlung stimmt und wählt mit; bei Stimmengleichheit in Sachentscheiden fällt er den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Vorstand**Art. 26**

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann aus seiner Mitte auch einen Vize-Präsidenten bestimmen.

²Er wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 1 Vereinsjahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Aus einer Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Vereinsversammlung entstehen keinerlei Ansprüche desselben gegenüber dem Verein.

³Mit Ausnahme des von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Organisation innerhalb des Vorstan-

des.

Kompetenzen des Vorstands

Art. 27

¹Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

²Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst ersetzen.

³Bei Dringlichkeit kann der Präsident die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen treffen; der Vorstand ist nachträglich zu informieren.

Beschlussfassung des Vorstands

Art. 28

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei Mitglieder eine Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

³Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg per Fax oder E-Mail Beschlüsse fassen; jedes Mitglied kann aber eine mündliche Verhandlung, die auch auf dem Weg der Telekommunikation (Telefonkonferenz) erfolgen kann, verlangen. Ein auf diese Weise gefasster Beschluss ist anschliessend in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

⁴Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

**Zeichnungsbe-
rechtigung**

Art. 29

Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Kommissionen

Art. 30

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an von ihm eingesetzte Kommissionen delegieren. Vorsitzende der Kommissionen sind Mitglieder des Vorstandes; im Weiteren konstituieren sich die Kommissionen selbst.

²Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

**Revisions-
stelle**

Art. 31

¹Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen.

²Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungs-

revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

³Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins, die Bücher und Belege zu prüfen und der Vereinsversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung zu stellen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins, Fusion

Statutenrevision

Art. 32

¹Die Statuten können an jeder Vereinsversammlung revidiert werden.

²Jeder Antrag auf Statutenrevision muss mit der Einladung an die Vereinsversammlung in seinem vollen Wortlaut zugestellt werden.

³Die Genehmigung der Statutenrevision bedarf dem 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen.

Auflösung und Fusion

Art. 33

¹Die Auflösung oder die Fusion des Vereins sind nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung möglich.

²Der Antrag zu einer solchen Vereinsversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen.

³An dieser Vereinsversammlung selbst entscheidet das 3/4-Mehr der abgegebenen Stimmen über Auflösung oder Fusion.

⁴Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Juniorenförderung im Fussballsport gestellt werden.

⁵Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine ordentliche Liquidation. Zu diesem Zweck setzt die Vereinsversammlung eine Kommission ein.

VI. Schlussbestimmungen

Mitteilungen

Art. 34

Der Verein führt ein offizielles Publikationsorgan, das mindestens zwei Mal pro Jahr den Mitgliedern zugestellt wird. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen entweder über das Publikationsorgan oder schriftlich per Post. Anhänge zu den Mitteilungen dürfen auf der Webseite des Vereins den Mitgliedern nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn vorgängig in der offiziellen Mitteilung auf die Veröffentlichung auf der Webseite hingewiesen worden war.

Haftpflcht Art. 35

¹Der Verein schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

²Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung für Kosten, die aus Sportunfällen entstehen.

Ergänzung Art. 36

Als Ergänzung dieser Statuten gelten subsidiär die Vorschriften von Art. 60 ff. ZGB.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 21. August 2013 angenommen und treten sofort in Kraft; sie ersetzen alle früheren Versionen.

Gümligen, den 21. August 2013

FC Muri-Gümligen

Der Präsident:

sig. Bruno Hunziker

Der Sportchef:

sig. Jürg Bürki